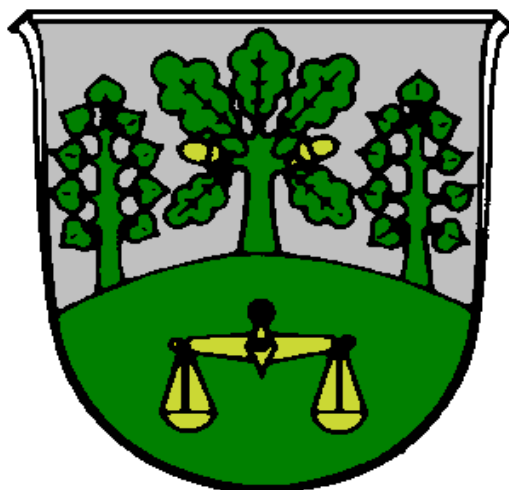




Beteiligungsbericht
der
Gemeinde Hüttenberg
für das Geschäftsjahr 2019



Inhalt

| | |
|---|----------|
| Vorwort | 3 |
| 1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung | 4 |
| 2 Beteiligungsbegriff | 5 |
| 3 Rechts- und Organisationsformen | 6 |
| 3.1 Eigenbetriebe | 7 |
| 3.2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung | 7 |
| 3.3 Aktiengesellschaften | 7 |
| 3.4 Rechtlich selbständige Anstalten | 7 |
| 3.5 Zweckverbände | 8 |
| 3.6 Genossenschaften | 8 |
| 3.7 Eingetragene Vereine | 8 |
| 4 Übersicht der Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg 2019 | 9 |
| 4.1 Gewerbegebiet Obere Surbach GmbH (Eigengesellschaft, 100%) | 10 |
| 4.2 Weitere Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg (unter 20%) | 11 |
| 4.2.1 Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke | 11 |
| 4.2.2 Abwasserverband Wetzachtal | 12 |
| 4.2.3 Zweckverband Sparkasse Wetzlar | 13 |
| 4.2.4 ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen | 14 |
| 4.2.5 Wasserverband Kleebach | 15 |
| 4.2.6 Holzvermarktung Mittelhessen GmbH | 16 |
| 4.3 Sonstige Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg durch Mitgliedschaft | 17 |

Gemeindevorstand der Gemeinde Hüttenberg, Fachbereich Finanzen,

Frankfurter Str. 49 -51, 35625 Hüttenberg

Internet: www.huettenberg.de

Vorwort

Der § 123 a der Hessischen Gemeindeordnung „verpflichtet jede Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit, und zwar jährlich, einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen einer Form des Privatrechts zu erstellen. In dem Bericht sind alle Unternehmen aufzuführen, bei denen die Gemeinde mindestens über ein Fünftel der Anteile verfügt.“

Dieser „Transparenzforderung“ kommt die Gemeinde Hüttenberg mit dem vorliegenden Bericht nach.

Dabei liegt der Fokus darauf, einen Überblick über das „Unternehmen Gemeinde Hüttenberg“ zu geben. Das Grundgesetz sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, also durch Selbstverwaltung zu regeln (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz). Diese Garantie der kommunalen Selbstverwaltung gewährt den Kommunen nicht nur Personal-, Finanz- und Vermögenshoheit, sondern auch die Freiheit, die jeweilige Organisationsform zu wählen. Kommunen haben demnach das Recht zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie die Erfüllung der Aufgaben sicherstellen wollen.

Über die Aufgaben, die in der Gemeinde Hüttenberg separat organisiert werden, möchten wir Sie mit diesem Beteiligungsbericht informieren.

Der Beteiligungsbericht ist wie folgt strukturiert:

Im ersten Teil des Berichts werden zunächst Voraussetzungen für mögliche Beteiligungen einer Kommune sowie die unterschiedlichen Rechts- und Organisationsformen von Beteiligungen erläutert.

Der darauffolgenden Abschnitt zeigt die konkreten Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg auf.

Abschließend folgt ein nachrichtlicher Teil, der alle Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg unter 20 Prozent und sonstige Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen betrifft. Damit kommen wir nicht nur der Verpflichtung nach, über alle Beteiligungen von mehr als 20 Prozent zu berichten, sondern geben ein umfassendes Bild der Aktivitäten und Beteiligungen der Gemeinde über das gesetzliche Maß hinaus.

Wir wünschen Ihnen einen interessanten und aufschlussreichen Einblick in das „Unternehmen Gemeinde Hüttenberg“.

Hüttenberg, 10.09.2020

Gez. Christof Heller
(Bürgermeister)

1 Kommunalrechtliche Voraussetzungen einer Beteiligung

Wie eingangs erläutert, können Kommunen alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung regeln.

Nach § 121 Abs. 1 S. 1 Hessischer Gemeindeordnung (HGO) darf die Gemeinde sich wirtschaftlich betätigen, wenn es gem.

- Nr. 1 der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
- Nr. 2 die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf besteht und
- Nr. 3 der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

Darüber hinaus wird in § 122 Abs. 1 HGO festgelegt, welche Voraussetzungen grundsätzlich erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde eine Gesellschaft gründen oder sich an ihr beteiligen darf.

Neben den Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO muss danach gem.

- § 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO
die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein.

Erläuterungen:

Damit ist die Beteiligung an einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) und an einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) sowie die Rolle eines Komplementäres bei einer Kommanditgesellschaft (KG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) grundsätzlich unzulässig, da die Gemeinde in diesen Fällen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbegrenzt zu haften hätte. Eine Beschränkung der Haftung genießt die Gemeinde nur als Gesellschafter einer Aktiengesellschaft (AG) oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), als Kommanditist einer Kommanditgesellschaft (KG), bzw. einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und – sofern die Haftung durch Vertrag bzw. Statut beschränkt ist – als stiller Gesellschafter und als Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft. Nur diese Formen der Beteiligung sind also für Kommunen vom Grundsatz her zulässig. Die Aufsichtsbehörde kann allerdings Ausnahmen zulassen.

- § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO

die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhalten

Erläuterungen:

Hierdurch soll die Gemeinde insbesondere die Möglichkeit haben, auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks hinzuwirken, der das Eingehen der Beteiligung veranlasst und begründet hat. Der angemessene Einfluss bedeutet nicht nur einen den gesellschaftsrechtlichen Anteilsverhältnissen entsprechenden Stimmenanteil in der Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auch auf den Aufsichtsrat bzw. ein entsprechendes Überwachungsorgan. Hierauf ist auch im Rahmen der Einräumung von Mitbestimmungsrechten zu achten.

- § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO

gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Ist die Gesellschaft nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet, darf die Gemeinde die Gesellschaft nur dann gründen oder sich an ihr beteiligen, wenn

- die Voraussetzungen des § 121 Abs.1 HGO vorliegen und
- ein wichtiges Interesse des Landkreises an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

Des Weiteren ist die Rechtsform der Aktiengesellschaft nur dann zu wählen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann, vgl. § 122 Abs.3 HGO.

Alle genannten Beteiligungsvoraussetzungen (§ 122 Abs. 1 bis 3 HGO) gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

2 Beteiligungsbegriff

Beteiligungen sind nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften über die Handelsbücher definiert als „Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht“.

Als Beteiligung gelten nach § 271 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten. Ob Anteile an einem Unternehmen eine Beteiligung darstellen, ist grundsätzlich unabhängig von der Rechtsform des Unternehmens. Eine Ausnahme stellt lediglich die eingetragene Genossenschaft dar. Die Mitgliedschaft in einer solchen ist nach § 271 Abs. 1 HGB keine Beteiligung im Sinne der Vorschriften über die Handelsbücher.

Ein etwas umfassenderer Beteiligungsbegriff liegt offensichtlich den Vorschriften des Gemeindefinanzrechts zu Grunde. So lässt sich aus der Zuordnung der Vorschriften des § 122 Abs. 6 Hessische Gemeindeordnung (HGO) zu den Vorschriften über die „Beteiligung an Gesellschaften“ schließen, dass der Gesetzgeber auch die Mitgliedschaft an einer eingetragenen Genossenschaft als Beteiligung verstanden hat. In § 126 HGO ist zudem geregelt, dass bestimmte Vorschriften über die Beteiligung an Gesellschaften auch für die „Beteiligung an einer anderen privatwirtschaftlichen Vereinigung“ gelten. Dies kann zum Beispiel ein eingetragener Verein sein. Insofern setzt die Verwendung des Begriffs „Beteiligung“ offenbar nicht voraus, dass es sich bei dem Beteiligungsobjekt um ein Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 HGB oder des § 121 HGO handelt.

Auch im Rahmen des Beteiligungsberichts der Gemeinde Hüttenberg soll der Beteiligungsbegriff weiter gefasst werden. Als Beteiligungen gelten im Folgenden alle Anteile, die organisatorisch nicht zur Verwaltung der Gemeinde gehörenden Unternehmen und Einrichtungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen. Vorbehaltlich der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Beteiligung im Einzelfall kommen als Beteiligungsobjekte also in Frage

- Eigenbetriebe
- privatrechtliche Gesellschaften
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- öffentlich-rechtliche Anstalten
- Stiftungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts
- Vereine

Gemeinsames Merkmal dieser Beteiligungsobjekte ist, dass sie über eine eigenständige Buchhaltung verfügen.

Ein Regiebetrieb stellt als rechtlich wie wirtschaftlich unselbständige Einrichtung keine Beteiligungsobjekt dar. Die Einnahmen und Ausgaben eines Regiebetriebes werden durch die Buchhaltung der ihn tragenden Körperschaft erfasst.

3 Rechts- und Organisationsformen

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über mögliche Rechts- und Organisationsformen der Beteiligungen gegeben werden:

3.1 Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die über organisatorische Selbständigkeit, eine eigene Wirtschaftsführung (Planung, Buchführung und Rechnungslegung) sowie über eine eigene Personalwirtschaft verfügen. Finanzwirtschaftlich gelten sie als Sondervermögen der Gemeinde. Spezifische Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

3.2 Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Stammkapital beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Die Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung eines Aufsichtsrates ist nach dem Gesellschaftsrecht freigestellt – für Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung wegen § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel. Diese Rechtsform kommt im kommunalen Bereich sehr häufig vor, da das GmbH-Recht den Gesellschaftern große Gestaltungsspielräume ermöglicht (z.B. Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages).

3.3 Aktiengesellschaften

Aktiengesellschaften (AG) sind Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ein in Aktien zerlegtes Grundkapital aufweisen. Die Gesellschafter (Aktionäre) sind mit einem Teil des Grundkapitals beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, die Hauptversammlung und der Aufsichtsrat. Im Gegensatz zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung sieht das Aktienrecht für Aktiengesellschaften umfangreiche Regelungen und Formvorschriften vor. Für ergänzende/individuelle Ausgestaltungen des Vertragsverhältnisses der Aktionäre bleibt wenig Raum. Der Verselbständigungsgrad der Gesellschaften gegenüber den Gesellschaftern ist sehr weitgehend.

3.4 Rechtlich selbständige Anstalten

Rechtlich selbständige Anstalten können durch die Kommunen nur aufgrund eines speziellen Gesetzes gebildet werden. Diese Rechtsform beschränkt sich in der kommunalen Praxis auf die nicht als privatrechtliche Gesellschaften organisierten Kreditinstitute, z.B. die Sparkassen. Im organisatorischen Aufbau unterscheiden sich die selbständigen Anstalten kaum von den Eigenbetrieben; die Selbständigkeit des Vorstandes wird durch die dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte und die Aufsicht bzw. Einflussnahme des Trägers eingeschränkt. Der Grad, der Selbständigkeit liegt in der Regel höher als bei den Eigenbetrieben.

3.5 Zweckverbände

Zweckverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der gemeinsamen Wahrnehmung einzelner, bestimmter kommunaler Aufgaben dienen. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetzte in eigener Verantwortung. Organe des Zweckverbandes sind der Vorstand und die Versammlung. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, Seite 307), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).

3.6 Genossenschaften

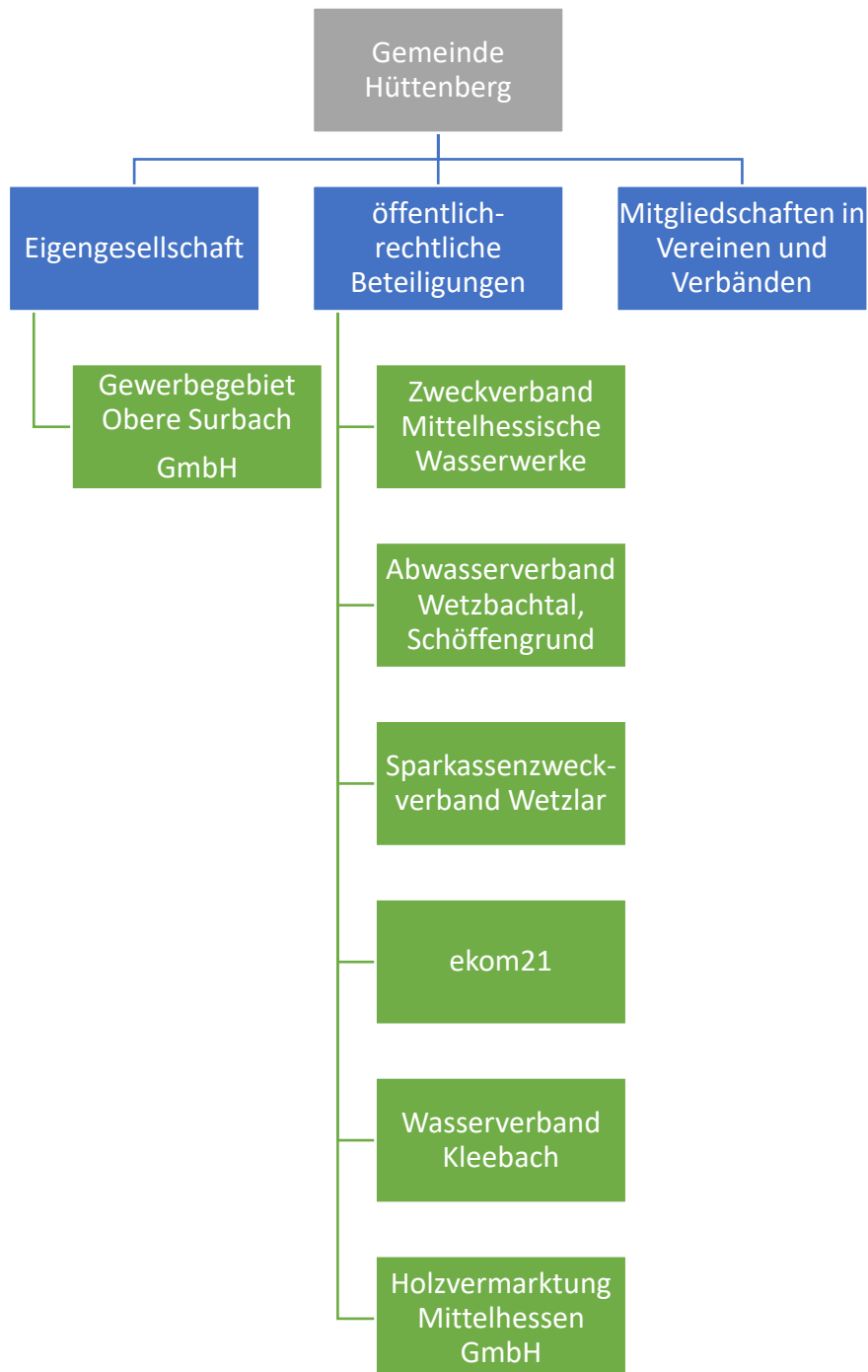
Genossenschaften sind Gesellschaften, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezwecken. Im Statut der Genossenschaften wird geregelt, ob und in welcher Höhe die Genossen im Konkursfall zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet sind. Für Genossenschaften ist charakteristisch, dass sie keinen eigenen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, insbesondere keinen eigenen Gewinn anstreben, sondern den sonstigen Wirtschaftsbetrieb ihrer Mitglieder unmittelbar fördern wollen.

3.7 Eingetragene Vereine

Vereine sind auf Dauer angelegte freiwillige Zusammenschlüsse von mindestens sieben Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wobei der Zweck vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängig ist. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Rechtsfähigkeit wird durch Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht erlangt.

4 Übersicht der Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg 2019

In der nachfolgenden Übersicht werden zunächst die Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg dargestellt, bevor die Beteiligungen im Einzelnen erläutert werden.



4.1 Obere Surbach GmbH (Eigengesellschaft, 100%)

GEWERBEGEBIET

OBERE SURBACH GmbH



Sitz und Anschrift:

Gewerbegebiet Obere Surbach GmbH
Frankfurter Str. 49 - 51
35625 Hüttenberg

06441 700632

E-Mail: info@gewerbe-huettenberg.de
www.gewerbe-huettenberg.de

Gegenstand des Unternehmens:

Entwicklung und Vermarktung des Gewerbegebiets „Oberer Surbach“ in Hüttenberg.

Handelsregister: Amtsgericht Wetzlar, HRB 2507

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gründung: 7. August 2006 (vormals: Hüttenberger Gewerbe und Beteiligungs GmbH)

Organe: Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung

Geschäftsführer: Herr Patrick Kempf

Stammkapital: 61.400,00 Euro

Stimmrechtsanteil: 100,00 %

Für das Jahr 2019 liegt noch kein Jahresabschluss vor.

Nachstehende Feststellungen stammen aus dem Prüfbericht zum Jahresabschluss 2018.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Gesellschaft ist weiterhin buchmäßig überschuldet.
- Die Liquidität war im Jahr 2018 zu jeder Zeit gewährleistet.
- Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 279.388,62 € ab.

4.2 Weitere Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg (unter 20%)

4.2.1 Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Sitz und Anschrift

Teichweg 24
35396 Gießen
0641 95060

E-Mail: info@zmw.de
www.zmw.de



Gegenstand des Zweckverbandes:

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung der Mitgliedskommunen sowie Sonderabnehmer mit Trink- und Betriebswasser, Übernahme, Neubau oder Verkauf von örtlichen Verteilernetzen, Ausführung wasserwirtschaftlicher Aufträge für die Verbandsmitglieder und öffentlich-rechtliche Körperschaften, Verwaltung und Betriebsführung für Wasser- und Abwasserverbände und Eigengesellschaften, Betreiben, Warten und Unterhalten stadt-/gemeindeeigener Ortsnetze.

| | |
|--------------------------------|--|
| Handelsregister: | Amtsgericht Gießen, HRA 2484 |
| Rechtsform: | Verband und Körperschaft des öffentlichen Rechts |
| Gründung: | 26.11.1982 |
| Beteiligung: | 2,40 % (Stand 31.12.2018) |
| Mitglieder: | 30 Städte und Gemeinden |
| Organe: | Verbandsvorstand, Verbandsversammlung |
| Anteil am Eigenkapital: | 571.008,05 Euro (Stand 31.12.2018) |
| Anteilige Schulden: | 1.006.376,10 Euro (Stand 31.12.2018) |

Zum 31.08.2020 lagen noch keine geprüften Geschäftsberichte für das Jahr 2019 vor.

4.2.2 Abwasserverband Wetzachtal, Schöffengrund

Gegenstand des Verbandes:

Aufgabe des Verbandes ist die Abwasserbeseitigung für die Mitglieder. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Abwasser abzuleiten, zu behandeln und zu verwerten sowie die zur Reinigung, Abführung und Verwertung des Abwassers nötigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten.

Sitz des Verbandes ist Schöffengrund

Rechtsform: Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes.

Gründung: ca. 1982

Beteiligung: 32,56 %

Mitglieder: 2 Gemeinde Hüttenberg (Ortsteil Reiskirchen) und die Gemeinde Schöffengrund (Ortsteile Niederwetz und Oberwetz)

Organe: Vorstandsvorsitz, Verbandsversammlung

Anteil am Eigenkapital: 37.263,85 Euro (Stand 31.12.2019)

Anteilige Schulden: 437.868,33 Euro (Stand 31.12.2019)

4.2.3 Sparkassenzweckverband Wetzlar

Sitz und Anschrift:

Sparkasse Wetzlar
Seibertstr. 10
35573 Wetzlar
06441 4090
06441 409-375

E-Mail: info@sparkasse-wetzlar.de
www.sparkasse-wetzlar.de



Gegenstand der Körperschaft:

Die Sparkasse Wetzlar ist eine dem gemeinen Nutzen dienende, mündelsichere Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wetzlar, die 1839 gegründet wurde. Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Wetzlar, vertreten durch den Vorstand.

Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Zusätzlich sichert eine Ausfallhaftung ihres Trägers zeitlich unbegrenzt sämtliche am 18. Juli 2001 bestehenden Verbindlichkeiten. Gemäß § 20 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbands haften für die Verbindlichkeiten des Sparkassenzweckverbands der Lahn-Dill-Kreis in Höhe von 40 %, die Stadt Wetzlar mit 20 % und die weiteren Mitglieder – zu gleichen Teilen – mit 40 %.

| | |
|---|---|
| Handelsregister | Amtsgericht Wetzlar, HRA 3923 |
| Rechtsform: | Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16.12.1969. |
| Gründung: | 1982 |
| Beteiligung: | 2,66% |
| Mitglieder: | 16 Städte und Gemeinden, sowie der Lahn-Dill-Kreis |
| Organe: | Verbandsvorstand, Verbandsversammlung |
| Anteil an der Sicherheitsrücklage: | 4.203.711,55 Euro (31.12.2019) |

4.2.4 ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen

Sitz und Anschrift:



Geschäftsstelle Gießen
Carlo-Mierendorff-Str. 11
35398 Gießen
0641 98300
0641 9830 2020
E-Mail: ekom21@ekom21.de
www.ekom21.de

Gegenstand der Körperschaft:

Gegenstand der Körperschaft ekom21 -Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen ist die Bereitstellung von informations- und kommunikationstechnischen Anlagen und die Sicherstellung von landeseinheitlichen und rechenzentrumsspezifischen Verfahren sowie Programmentwicklungen und -prüfungen. Die ekom21 hat bei Bedarf allgemeine und anwenderspezifische Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik durchzuführen. Die Verbandsversammlungen haben in Ihrer Sitzung am 11. und 13. Dezember 2007 den Zusammenschluss der Körperschaften KIV in Hessen und KGRZ Kassel zur Körperschaft ekom21 -Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen- Körperschaft des öffentlichen Rechts - beschlossen. Die Körperschaft ist damit seit 01.01.2008 Rechtsnachfolgerin

| | |
|---------------------------|--|
| Handelsregister | Amtsgericht Gießen, HRA 3661 |
| Rechtsform: | Körperschaft des öffentlichen Rechts |
| Gründung: | 1. Januar 2008 |
| Stammkapital: | 11.600.000 Euro |
| Stimmrechtsanteil: | 0,102 % |
| Mitglieder: | rund 500 Mitglieder (Kommunen, Landkreise, Zweckverbände) mit rund 29.000 Endanwendern |
| Organe: | Verbandsvorstand, Verbandsversammlung |

Keine Mitteilung des anteiligen Eigenkapitals oder der anteiligen Schulden

Gemäß Veröffentlichung im Staatsanzeiger 28/2020 erzielte die ekom21 einen Jahresüberschuss von 609.313,17 Euro.

4.2.5 Wasserverband Kleebach

Sitz und Anschrift:

Geschäftsstelle
Teichweg 24
35396 Gießen
0641 9506-0
0641 9506-197
E-Mail: info@zmw.de
www.zmw.de

Gegenstand der Körperschaft:

Der Verband hat die Aufgabe, anfallende Abwasser abzuführen und in das Klärwerk der Stadt Gießen behandeln zu lassen, den Wasserabfluss am Kleebach, Lückenbach, Schwingbach und Gönsbach zu regeln und den Hochwasserschutz zu gewährleisten.

Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gründung: 12.08.1963

Mitglieder: 7 Städte und Gemeinden

Stimmrechtsanteil der Gemeinde Hüttenberg: 18,71 %

Organe: Vorstandsvorsitz, Verbandsversammlung

Anteil am Eigenkapital: 1.468.631,35 Euro (Stand 31.12.2018)

Anteilige Schulden: 1.074.187,33 Euro (Stand 31.12.2018)

Zum 31.08.2020 lagen noch keine geprüften Geschäftsberichte für das Jahr 2019 vor.

4.2.6 Holzvermarktung Mittelhessen GmbH

Sitz und Anschrift:

Geschäftsstelle
Steinbühlstr. 7
35578 Wetzlar
06441 9636667

Gegenstand des Unternehmens:

Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung des Rundholzes aus den kommunalen Waldbetrieben der Gesellschafter.

| | |
|--------------------------------|---|
| Handelsregister | Amtsgericht Wetzlar, HRA 7796 |
| Rechtsform: | Körperschaft des öffentlichen Rechts |
| Gründung: | 26.06.2019 |
| Mitglieder: | 25 Städte und Gemeinden |
| Beteiligung: | 4,00 % |
| Organe: | Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung |
| Anteil am Eigenkapital: | 4 % (Stand 31.12.2019) |

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2019 weist einen Verlust von 5.316,11 € aus.

4.3 Sonstige Beteiligungen der Gemeinde Hüttenberg durch Mitgliedschaft

| Verein/Organisation | Beitrag |
|--|-----------|
| Fachverband der Kommunalkassenverwalter e. V. | 50,00 |
| Fachverband der hessischen Landesbeamten e. V. | 160,00 |
| Feuerwehrverband Wetzlar e.V. | 1.524,88 |
| Freiherr vom Stein-Institut (des HSGB) | 650,16 |
| Freiwilligenzentrum Mittelhessen e.V. | 450,00 |
| Förderkreis Naturschutz-Zentrum Hessen e.V. | 300,00 |
| Förderverein THW Wetzlar e.V. | 100,00 |
| Hegegemeinschaft Lahn II | 16,00 |
| Hessischer Waldbesitzer Verband | 1.070,10 |
| HSGB – Hessischer Städte- und Gemeindebund | 11.052,72 |
| HVSV – Hessischer Verwaltungsschulverband | 1.600,41 |
| KAV Hessen – Kommunaler Arbeitgeberverband | 1.548,75 |
| KGST – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement | 950,00 |
| Landschaftspflegevereinigung Lahn-Dill e.V. | 650,00 |
| Mittelhessen e.V. | 500,00 |
| Region Lahn-Dill-Wetzlar e. V. | 5.600,00 |
| StudiumPlus Dual Hochschulstudium | 100,00 |
| Verkehrswacht Wetzlar e. V. | 75,00 |
| Vhw Zentrale Seminarverwaltung | 260,00 |
| Zweckverband „Naturpark Taunus“ | 1.852,47 |